

Satzung Schule mit Zukunft e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schule mit Zukunft e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Stuttgart.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stuttgart eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr gilt das Rumpfsjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung. Er fördert ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit in selbstloser Art und Weise.
- (2) Zweck des Vereins ist die demokratische Mitwirkung an einer zukunftssträchtigen Weiterentwicklung des Bildungswesens in Deutschland im Sinne einer qualitativ besseren und chancengleichen Bildung für alle Kinder und Jugendlichen entsprechend Artikel 3 GG.
Hierbei bezweckt der Verein insbesondere die Förderung der allgemeinen und öffentlichen Wertschätzung von Bildung und Lernen und der dafür notwendigen Rahmenbedingungen im Bildungswesen. Im Einzelnen richtet sich die Tätigkeit des Vereins auf eine fortlaufende Dokumentation und Verbreitung erfolgreicher Konzepte, Modelle und Beispiele aus der Schulpraxis für eine ganzheitliche, inklusive und nachhaltige Bildung und auf die Mitwirkung an ihrer Entwicklung und Umsetzung vor Ort.
Der Verein setzt sich auch für die Vermittlung und Verbreitung von Erkenntnissen aus der modernen Bildungsforschung ein. Zur Umsetzung dieser Aufgaben organisiert er mit Hilfe seiner Mitglieder Informationsveranstaltungen und öffentliche Debatten bei Elternvertretungen und an Schulstandorten. Er erstellt hierfür Druck- und Medienerzeugnisse zur Information aller Interessierten. Der Verein arbeitet mit Personen und Vereinigungen zusammen, die eine gleiche oder ähnliche Zielsetzung verfolgen.
- (3) Der Verein ist eine unabhängige Vereinigung. Die Vereinstätigkeit vollzieht sich nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für Vereinszwecke verwendet werden. Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten jedoch für Aufwendungen, die ihnen im Rahmen der Vereinstätigkeit entstehen, einen angemessenen Ausgleich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins werden kann
 - jede natürliche Person. Minderjährige und andere beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters; sie muss den Vermerk enthalten, dass das minderjährige oder beschränkt geschäftsfähige Mitglied sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen kann.
 - jede juristische Person als förderndes Mitglied.
- (2) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die im Verein oder einem von ihm geförderten Projekt mitarbeiten möchte. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen möchte. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (3) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das laufende Kalenderjahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.
Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§9 sowie Beitragsordnung).
- (2) Der Beitrag ist jährlich im ersten Quartal fällig.
- (3) Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (4) Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge in beliebiger Höhe an den Verein spenden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung des Vereinszwecks.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
- (3) Ordentliche und Fördermitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben ansonsten die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf volljährigen Personen:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer,
 - mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB.Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu berufen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind allein zur Vertretung berechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.
Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
Jedes Mitglied des Vorstands wird einzeln in einem separaten Wahlgang von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann das unbedingt notwendige Personal angestellt werden. Der Vorstand entscheidet bis zu der Grenze eines sozialversicherungsrechtlich relevanten Beschäftigungsverhältnisses. Jede weitere Beschäftigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie nach Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter schriftlich / per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder – darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende – anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich oder per E-Mail gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Der Vorstand kann nach Bedarf die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können ohne Einhaltung einer Einladungsfrist einberufen werden.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels resp. das Sendedatum bei E-Mail-Versand. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse / E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens
 - eine Woche vor dem Tag der ordentlichen Mitgliederversammlung
 - bzw. einen Werktag vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlungbeim Vorstand eingegangen und begründet sein.
- (5) Den Vorsitz in allen Mitgliederversammlungen führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
 - die Entgegennahme der Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
 - die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - die Wahl des Vorstands alle zwei Jahre.
 - die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.

- die Entscheidung über den Einspruch gegen einen Ausschluss von der Mitgliedschaft.
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - Genehmigungen aller Geschäftsordnungen.
 - die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - die Beratung und Beschlussfassung über alle anderen Tagesordnungspunkte.
- (7) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
Jedes teilnehmende Mitglied hat eine Stimme. Es wird ein Mindestalter von 14 Jahren (Handlungsfähigkeit) vorausgesetzt.
Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Es wird offen abgestimmt, wenn nicht der Vorstand oder mindestens ein Viertel der anwesenden und vertretenen Mitglieder geheime Abstimmung über einen Antrag verlangen. Personenwahlen werden generell mit geheimer Abstimmung durchgeführt.
Über Angelegenheiten, die nicht auf der mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnung stehen oder nach Absatz (4) eingegangen sind, kann nur der Beschluss gefasst werden, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder erschienen ist und drei Viertel davon die Dringlichkeit des Gegenstandes beschließen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf, den Wortlaut der Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

- (1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung über
- Satzungsänderungen,
 - insbesondere die Änderung des Vereinszwecks,
 - die Auflösung des Vereins und die sich daraus ergebende Verwendung des Vereinsvermögens
- hat mit einer einmonatigen Frist zu erfolgen. Beschlüsse über diese Punkte der Tagesordnung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Kinderschutzbund (Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Bundesgeschäftsstelle, Schöneberger Str. 15, 10963 Berlin), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Stuttgart, 21.03.2009